

Informationsblatt für Hundehalter/-innen in der Samtgemeinde Schwarmstedt

Sehr geehrte Hundehalter/-innen, 

wir möchten Ihnen mit diesem Flyer die gesetzlichen Regelungen zur Hundehaltung erläutern:

Melde- und Nachweispflichten:

Hunde sind innerhalb von zwei Wochen nach Zuzug oder Anschaffung zur Hundesteuer beim **Team Steuern** anzumelden. Neugeborene Hunde gelten mit Ablauf des zweiten Monats nach der Geburt als angeschafft. Die Anmeldefrist beginnt in diesem Fall mit Ablauf des zweiten Monats. Rechtsgrundlage hierfür ist der § 12 Abs. 2 i.V.m. § 1 Abs. 1 der Hundesteuersatzungen der Gemeinden Buchholz (Aller), Essel, Gilten, Lindwedel und Schwarmstedt.

Nach dem Nds. Gesetz über das Halten von Hunden (NHundG) sind mit/ nach steuerlicher Anmeldung von Hundehaltern/-innen folgende Unterlagen einzureichen:

- **Sachkundenachweis** (§ 3 NHundG)
Wer einen Hund hält, muss die dafür erforderliche Sachkunde besitzen. *Hundehalter/-innen, die sich einen Hund angeschafft haben und laut Gesetz nicht anderweitig als sachkundig gelten, müssen den Nachweis der Sachkunde über eine theoretische und praktische Prüfung erbringen. Die theoretische Prüfung ist vor Aufnahme der Hundehaltung, die praktische Prüfung innerhalb des ersten Jahres der Hundehaltung abzulegen.*

Als sachkundig gilt auch, wer innerhalb der letzten zehn Jahre vor der Aufnahme der Hundehaltung über einen Zeitraum von mindestens zwei Jahren ununterbrochen einen Hund gehalten hat.

- **Transponder** (§ 4 NHundG)
Jeder Hund, der älter als sechs Monate ist, ist durch ein elektronisches Kennzeichen mit einer Kennnummer zu kennzeichnen.
- **Haftpflichtversicherung** (§ 5 NHundG)
Für die Hundehaltung ist eine Haftpflichtversicherung mit einer Mindestversicherungssumme von 500.000 Euro für Personenschäden und von 250.000 Euro für Sachschäden abzuschließen.
- **Registrierung im Zentralen Register** (§ 6 NHundG)
Hundehalter/-innen müssen ihren Hund beim Zentralen Register anmelden.
Das Register wird durch die GovConnect GmbH im Auftrag des Landes Niedersachsen geführt. Für die Anmeldung wird eine einmalige Gebühr erhoben. Die Registrierung ist schriftlich, elektronisch unter: www.hunderegister-nds.de oder telefonisch unter 0441/39010400 möglich.

Hundehalter/-innen, die diesen Verpflichtungen nicht fristgerecht nachkommen, handeln ordnungswidrig. Die Ordnungswidrigkeiten können gemäß § 13 der Hundesteuersatzungen und § 18 NHundG mit Bußgeldern bis zu 10.000,- € geahndet werden.

Wichtig:

Diese Pflichten sind **unabhängig** von Rasse, Größe, Alter, Charakter, Gefährlichkeit oder Ähnlichem und sind von **jedem/jeder** Hundehalter/-in beim **Team Ordnung** einzureichen.

Verhalten in der Öffentlichkeit:

- Jede Person ist in der freien Landschaft gemäß § 33 Abs. 1 des Niedersächsischen Gesetzes über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG) verpflichtet, dafür zu sorgen, dass ihrer Aufsicht unterstehende Hunde nicht streunen oder wildern und in der Zeit vom 1. April bis einschließlich zum 15. Juli (allgemeine Brut-, Setz- und Aufzuchtzeit) an der Leine geführt werden.
- Hunde sind gemäß § 4 der Verordnung über die öffentliche Sicherheit und Ordnung in der Samtgemeinde Schwarmstedt in öffentlichen Anlagen sowie bei öffentlichen Veranstaltungen an der **Leine** zu führen.
- Auf Kinderspielplätzen, Bolzplätzen, Schulhöfen und Badeseen dürfen Hunde **nicht** mitgenommen werden.
- Hinterlassenschaften auf öffentlichen Flächen, Plätzen, Grünstreifen oder in anderen Vorgärten ist durch den/die Hundehalter/-in zu entfernen. Hundekotbeutelspender und Hundetoiletten sind auf dem Gebiet der Samtgemeinde Schwarmstedt installiert.

Informationen zu Tierschutzanforderungen beim Halten von Hunden gibt das Veterinäramt des Landkreises Heidekreis, wie zum Beispiel:

- Allgemeine Informationen
 - Ernährung
 - Unterbringung
 - Auslauf
 - usw.
- Anforderungen an Haltungsformen
 - Haltung im Freien
 - Zwingerhaltung
 - Halten in Räumen
- Anforderungen an das Halten beim Züchten

Erreichbar ist das Veterinäramt unter veterinaeramt@heidekreis.de oder unter der Zentrale 05162 970-0. Allgemeine Informationen können auch unter www.heidekreis.de nachgelesen werden.

Weiterführende Informationen können Sie sowohl über die Homepage des Nds. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (www.ml.niedersachsen.de) als auch von der Homepage des Nds. Hunderegisters (www.hunderegister-nds.de) erlangen.

Eine Liste anerkannter Sachkundeprüfer können Sie unter www.laves.niedersachsen.de einsehen.

Das Team Ordnung der Samtgemeinde Schwarmstedt steht Ihnen telefonisch unter 05071 809-292 oder per E-Mail unter ordnungswesen@schwarmstedt.de gerne zur Verfügung.

Bei Fragen speziell zur Hundesteuer steht Ihnen das Team Steuern telefonisch unter 05071 809-128 oder per E-Mail unter steuern@schwarmstedt.de zur Verfügung.

Formulare erhalten Sie unter www.schwarmstedt.de sowie im Bürgerbüro der Samtgemeinde Schwarmstedt, Am Markt 1, 29690 Schwarmstedt.

Ihre
Samtgemeinde Schwarmstedt



Informationen für Hundehalter/-innen in der Samtgemeinde Schwarmstedt

